

- Offenes Verfahren (EU-weit)
 Nicht offenes Verfahren (EU-weit)

Kurztitel: Monitoring häufiger Brutvögel 2018/19

Fertigstellung/Lieferung bis spätestens: 01.08.2019

Ausschreibende Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
(bei Zuschlagserteilung = Postfach 10 01 63
Auftraggeber) 76231 Karlsruhe
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 (721) 5600-1456
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/lubw>

Ansprechpartner: Herr Fabian Bindrich
Abt. 2, Ref. 25, Tel. +49 (721) 5600-1342
E-Mail: fabian.bindrich@lubw.bwl.de

Inhalt:	Teil A	Vertragsbedingungen
	Teil B	Leistungsbeschreibung
	Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:

Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

A 1.1 Leistungen

Für die Vergabe findet die "Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge" (Vergabeverordnung - VgV) Anwendung. Sie wird nicht Vertragsbestandteil.

Die angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Nachprüfstelle für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Kapellenstraße 17, 76131 Karlsruhe, Tel. 0721 926-4049, <https://rp.baden-wuerttemberg.de>.

Für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammer ist der Vergabesenat beim Oberlandesgericht Karlsruhe zuständig.

A 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- die Vergabeunterlagen (Teile A bis C, inkl. Anlagen),
- die im Angebot gemachten Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird,
- die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngegesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG),
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" - (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW,
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG können bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

A 1.3 Zuverlässigkeit des Bieters

Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrages bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebotes erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen (siehe auch B 8).

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Das Angebot muss bis zum Freitag, dem 23.02.2018 um 12:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebotes kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe, Deutschland und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist **verschlossen in doppeltem Umschlag** einzureichen und mit einer **Unterschrift** zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Reis-Scheuring

Angebot zum offenen Verfahren:

Kurztitel: Monitoring häufiger Brutvögel 2018/19

Ende der Angebotsfrist: Freitag, den 23.02.2018 um 12:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.04.2018

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **Montag, dem 26.02.2018 um 10:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist. Gemäß § 134 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erfolgt eine Information der nichtberücksichtigten Bieter.

Nach § 39 VgV hat der Auftraggeber über den vergebenen Auftrag Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäische Gemeinschaft zu machen. Der Auftragnehmer stimmt insoweit einer Weitergabe der erforderlichen Daten zu.

A 6 Preis

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Produkte im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten ***Frist/Fristen*** erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen (s. Teil A, Ziff. 21).

Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückerstatten, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs- und Ausführungs-ort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstr. 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung mittels elektronischer Medien erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schadensstiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werkes weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt werden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

A 15 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In dieser Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

- nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 5
 - für die 1. Teilleistung 10 % der Angebotssumme
 - für die 2. Teilleistung 40 % der Angebotssumme
 - für die 3. Teilleistung 5 % der Angebotssumme
 - für die Schlussleistung 45 % der Angebotssumme

Bei der im Angebot kalkulierten Gesamtsumme handelt es sich um einen Maximalbetrag. Eine darüber hinausgehende Vergütung kann nicht erfolgen.

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht ((§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

A18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch diesen Vertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilunwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Ver-

einbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Die Daten des Auftrages (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanziertechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18.09.2000 (GBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Auftrages weiter.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den

Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Unternehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Einleitung

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an ein bundesweites Vogelmonitoring auf vielfältige Weise angewachsen. Zwei aktuelle Prioritäten liegen bei der Bereitstellung der Datengrundlage für die Regionalisierung des bundesweiten Indikators „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ nach den LIKI-Vorgaben und dem Feldvogelindikator nach der ELER-VO. Um landesweit gültige Bestandstrends zu häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln Baden-Württembergs treffen zu können ist die Repräsentativität der Erhebungen eine entscheidende Voraussetzung. Wie in anderen Ländern auch wurde daher ab dem Jahr 2014 das Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) erweitert bzw. im Jahr 2010 umgestellt um den bundesweit gültigen Standards des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) zu entsprechen. Landesweit koordiniert wird das bisher rein ehrenamtlich durchgeführte MhB vom NABU-Vogelschutzzentrum (VSZ) Mössingen. Auf 192 von insgesamt 400 MhB-Probeflächen (PF) in Baden-Württemberg wurden zwischen 2004 und 2015 Daten erfasst, so dass eine Übersicht über die auf diesen Flächen vorkommenden Arten vorliegt. Verlässliche Aussagen über längerfristige Bestandsentwicklungen sind derzeit allerdings für lediglich 30 Arten möglich.

Daher lässt die LUBW in den Jahren 2018 und 2019 eine ergänzende Kartierung auf bisher noch nie bearbeiteten MhB-PF mit einem Anteil von > 20 Prozent Agrarland (AL und GL) nach den für dieses Monitoring-Programm geltenden Kriterien durchführen.

Die Ausschreibung der zweijährigen Kartierung erfolgt in acht Losen (A-H) auf insgesamt 103 MhB-PF. Diese werden in enger Abstimmung mit dem NABU-VSZ Mössingen bearbeitet.

B 2 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Brutvogelkartierung in den Jahren 2018 und 2019 auf den jeweiligen PF gemäß der aktuellen Kartierungsanleitung „Monitoring häufiger Brutvögel“ Baden-Württemberg (LUBW & NABU Landesverband Baden-Württemberg) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte. In Klammern ist die jeweilige Einzelkostenaufschlüsselung in der Anlage 9 B (Leistungsverzeichnung: Kostenkalkulation für obligatorische Leistungen) angegeben,

- **Ausdruck** (Materialkosten) der zur Kartierung benötigten Unterlagen und Karten. Die Vorlagen inkl. der Geodaten werden vom NABU-VSZ Mössingen digital zur Verfügung gestellt
- **Vorbegehung** (2. a) der PF vor der ersten Vogelkartierung (Vertrautmachung mit den Wegen und dem Gelände) unter Erstellung einer **Habitattypenkarte**. Diese ist dem NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlage zu übermitteln
- **Vogelkartierung** (2. b) früh morgens nach der Methode der Linienkartierung: vier Begehungen pro Jahr pro PF innerhalb der unten genannten Zeiträumen. Dabei soll jeweils ein mindestens einwöchiger Abstand zwischen zwei Begehungen eingehalten werden:

1. Zeitraum: 10.03.-31.03.
2. Zeitraum: 01.04.-30.04.
3. Zeitraum: 01.05.-20.05.
4. Zeitraum: 21.05.-20.06.

- Erstellung punktgenauer **Tageskarten** (1.a) für alle gesehenen oder gehörten potenziellen Revier- bzw. Brutvögel. Die Tageskarten sind dem NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlage zu übermitteln
- Erstellung/Abgrenzung von „**Papierrevieren**“ (1. b) = vermutete Brutreviere (Auswertung). Diese sind gemäß Vorlage im Shapefile mit den Beobachtungen als solche zu kennzeichnen und dem NABU-VSZ Mössingen zu übermitteln
- Teilnahme an einem **Koordinierungstreffen** (1. c) (Abstimmungen zur Auswertung) - durchgeführt vom NABU-VSZ Mössingen - nach der vierten Kartierung und vor der Auswertung (voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli, der genaue Termin wird bei Auftragsvergabe mitgeteilt, angesetzte Dauer etwa 2 Std.)

Bitte unbedingt beachten: Eine PF darf in beiden Jahren nur von demselben Kartierer bearbeitet werden, wobei eine einzelne Person maximal fünf PF bearbeiten darf.

Die methodischen Vorgaben gemäß der Kartierungsanleitung MhB sind strikt einzuhalten, s. auch B 2.2 und B 2.3.

Richtwert Bearbeitungszeit (Kalkulationsgrundlage für Anlage 9): Der DDA schätzt die gesamte Bearbeitungszeit (4 Begehungen inkl. Auswertungsarbeit) durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter pro PF/a. auf maximal 40 Std. Durch die Digitalisierungen ergeben sich bei den Grundkosten (Anlage 9 B) 1.) im Rahmen der Unterpunkte a) und b) voraussichtlich Zeitsparungen.

B 2.1 Vertragsumfang

Es werden acht Lose (A-H) mit landesweit insgesamt 103 PF ausgeschrieben. Die räumliche Losabgrenzung ist auf der Übersichtskarte (Anlage 8) dargestellt. Die Lose sind unterschiedlich groß. Die Lose A, B, C und F umfassen 15 PF, Los H 14 PF, Los D 13 PF, Los G 9 PF und Los E 7 PF.

A

Los A umfasst 15 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
A (15 PF)	bw18	Main-Tauber-Kreis
	bw20	Main-Spessart
	bw21	Main-Tauber-Kreis
	bw22	Main-Tauber-Kreis
	bw23	Main-Tauber-Kreis
	bw28	Neckar-Odenwald-Kreis
	bw29	Main-Tauber-Kreis
	bw38	Neckar-Odenwald-Kreis
	bw39	Neckar-Odenwald-Kreis
	bw57	Main-Tauber-Kreis
	bw60	Neckar-Odenwald-Kreis
	bw62	Main-Tauber-Kreis
	bw63	Main-Tauber-Kreis
	bw64	Main-Tauber-Kreis
	bw69	Schwäbisch Hall

B

Los B umfasst 15 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
B (15 PF)	bw43	Heilbronn
	bw67	Neckar-Odenwald-Kreis
	bw68	Hohenlohekreis
	bw70	Hohenlohekreis
	bw71	Hohenlohekreis
	bw75	Hohenlohekreis
	bw76	Hohenlohekreis
	bw77	Karlsruhe
	bw80	Karlsruhe
	bw87	Enzkreis
	bw98	Heilbronn
	bw99	Heilbronn
	bw102	Heilbronn
	bw105	Karlsruhe
	bw109	Heilbronn

C

Los C umfasst 15 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
C (15 PF)	bw2	Göppingen
	bw79	Schwäbisch Hall
	bw133	Schwäbisch Hall
	bw135	Schwäbisch Hall
	bw142	Ostalbkreis
	bw148	Ostalbkreis
	bw149	Schwäbisch Hall
	bw152	Schwäbisch Hall
	bw154	Ostalbkreis
	bw155	Ostalbkreis
	bw156	Ostalbkreis
	bw157	Ostalbkreis
	bw158	Ostalbkreis
	bw160	Ostalbkreis
	bw162	Ostalbkreis

D

Los D umfasst 13 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
D (13 PF)	bw86	Rastatt
	bw90	Rastatt
	bw164	Ortenaukreis
	bw165	Ortenaukreis
	bw168	Ortenaukreis
	bw169	Ortenaukreis
	bw170	Ortenaukreis
	bw186	Ortenaukreis
	bw189	Ortenaukreis
	bw248	Ortenaukreis
	bw255	Emmendingen
	bw256	Emmendingen
	bw259	Emmendingen

E

Los E umfasst 7 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
E (7 PF)	bw205	Freudenstadt
	bw206	Freudenstadt
	bw272	Rottweil
	bw273	Freudenstadt
	bw274	Rottweil
	bw275	Rottweil
	bw290	Rottweil

F

Los F umfasst 15 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
F (15 PF)	bw4	Alb-Donau-Kreis
	bw221	Göppingen
	bw228	Alb-Donau-Kreis
	bw238	Alb-Donau-Kreis
	bw241	Reutlingen
	bw246	Heidenheim
	bw292	Sigmaringen
	bw308	Alb-Donau-Kreis
	bw311	Alb-Donau-Kreis
	bw315	Biberach
	bw316	Biberach
	bw317	Biberach
	bw319	Biberach
	bw320	Biberach
	bw322	Sigmaringen

G

Los G umfasst 9 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
G (9 PF)	bw15	Schwarzwald-Baar-Kreis
	bw303	Sigmaringen
	bw305	Tuttlingen
	bw336	Lörrach
	bw340	Lörrach
	bw343	Waldshut
	bw346	Waldshut
	bw353	Waldshut
	bw355	Waldshut

H

Los H umfasst 14 PF mit den folgend aufgeführten PF-Nummern und Landkreisen:

Los	PF-Nr.	Landkreis
H (14 PF)	bw363	Sigmaringen
	bw364	Konstanz
	bw366	Konstanz
	bw367	Bodenseekreis
	bw374	Bodenseekreis
	bw376	Biberach
	bw385	Ravensburg
	bw387	Ravensburg
	bw389	Ravensburg
	bw392	Ravensburg
	bw396	Bodenseekreis
	bw395	Bodenseekreis
	bw398	Bodenseekreis
	bw403	Bodenseekreis

Es ist möglich auf alle Lose ein Angebot abzugeben. **Der Bieter hat anzugeben, wie viele/welche Lose er bearbeiten will/kann.**

Auf der Homepage des DDA besteht die Möglichkeit - ergänzend zur Übersichtskarte - nach der jeweiligen PF-Nr. zu suchen; dort ist der Kartenausschnitt über Google Maps einsehbar:

<http://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=mitmachen&subsubcat=hb>

Die digitalen Vorlagen inkl. der Geodaten erhalten Sie nach Zuschlag über das NABU-VSZ Mössingen, Ansprechpartnerin dort ist Frau Ingrid Stützle (Ingrid.Stuetzle@vogelschutzzentrum.de). Ein vertraulicher Umgang mit den Informationen ist zu gewährleisten.

B 2.2 Jährliche Teilnahme am Koordinierungstreffen

Die Teilnahme von jeweils einem Vertreter der Auftragnehmerseite an dem unter B 2 genannten Koordinierungstreffen ist Bestandteil der zu kalkulierenden Leistungen. Voraussichtlicher Tagungsort ist das NABU-VSZ Mössingen. Die Dauer wird etwa 2 Stunden betragen. Das Treffen wird Ende Juni/Anfang Juli 2018 (bzw. 2019) stattfinden, der genaue Tag wird nach Auftragsvergabe mitgeteilt.

Im Rahmen dieses Treffens erfolgen die Abstimmungen zur Auswertung (Erstellung „Papierreviere“). Die teilnehmende Person muss die Ergebnisse den weiteren beteiligten Kartierern der jeweiligen Auftragnehmerseite mitteilen und die einheitliche, mit dem VSZ abgestimmte, Vorgehensweise zur Auswertung (Erstellung der Shapedateien) gewährleisten.

B 2.3 Erhebungen im Gelände / Kartieranleitung

Die Erfassungen erfolgen anhand der Vorgaben der Kartierungsanleitung „Monitoring häufiger Brutvögel“ (Anhang), herausgegeben von der LUBW und dem NABU Landesverband Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem DDA, dem MPI für Ornithologie „Vogelwarte Radolfzell“, der OGBW, der schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland. Die methodischen Vorgaben zur Kartierung und die Anleitung zur Auswertung sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Zeiträume der Kartierungen, die empfohlenen Abstände zwischen den Begehungen, die Beginnzeiten sowie die Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu beachten.

Eine PF darf in beiden Jahren nur von demselben Kartierer bearbeitet werden, wobei eine einzelne Person maximal fünf PF bearbeiten darf. Diese Vorgabe soll gewährleisten, dass keine Zwangslage entsteht, auch bei widrigen Wetterbedingungen (nicht methodenkonform) zu kartieren.

B 2.4 Qualitätskontrolle

Analog zum bisherigen Ablauf des MhB (Betreuung und Landeskoordination) wird die LUBW das NABU-VSZ Mössingen mit der Organisation (Verteilung der Vorlagen, Betreuung der Kartierer, Koordinierungstreffen) und der Qualitätskontrolle beauftragen. So wird der landesweit

einheitliche Standard gewährleistet und aufrechterhalten.

Bis zum 01.08.2019 sind dem NABU-VSZ Mössingen die gesamten Geodaten zu liefern (Schlussleistung). **Alle Modalitäten zur Auftragsvergabe sowie zur Abrechnung laufen über die LUBW.**

B 2.5 Geodatenverarbeitung

Shapedateien sind von der Habitattypenkarte, den Tages- und Artkarten sowie von den „Papierrevieren“ (= vermutete Brutreviere) zu erstellen.

Die Shapedateien zu den Habitattypen sind dem NABU-VSZ Mössingen direkt nach der Vorbegehung, also **vor der ersten Vogelkartierung** (Zeitraum 10.03.-31.03.) zu übermitteln, die jeweils drei weiteren Shapedateien **bis zum 01.08.2018** bzw. im Folgejahr **bis zum 01.08.2019** (Auswertung).

Musterdateien werden nach Auftragsvergabe von dem NABU-VSZ Mössingen zur Verfügung gestellt.

B 3 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistung

B 3.1 Für die Angebotseinholung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe> zur Verfügung gestellt:

- Offenes Verfahren (EU-weit) einschließlich Leistungsbeschreibung sowie die Anlagen 1-3
- Anlage 4: MhB BaWü Kartierungsanleitung 2017
- Anlage 5: MhB DDA-Kürzelliste (Stand 15.01.2016)
- Anlage 6: MhB Symbole Verhalten BaWü 2018
- Anlage 7: Schlüssel für Habitattypen (inkl. erforderliche Angaben für die Attributabelle der Beobachtungen)
- Anlage 8: Übersichtskarte Losabgrenzung mit der Lage der zu bearbeitende MhB-PF (Auflistung der PF-Nr. in der Leistungsbeschreibung)
- Anlage 9: Excel-Tabelle zur Kostenkalkulation (Leistungsverzeichnis)
- Anlage 10: Tabelle zur Darlegung der Referenzprojekte des Büros
- Anlage 11: Tabelle zur Auflistung aller am Projekt beteiligten Personen
- Anlage 12: Tabelle zur Darlegung der Referenzprojekte der einzelnen Kartierenden
- Anlage 13: Auflistung Kartierende je Los

B 3.2 Nach Vertragsabschluss wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Bereitstellung der digitalen Vorlagen inkl. Geodaten durch das NABU-VSZ Mössingen. Die Ausdrucke der Geländekarten sind vom Auftragnehmer zu erstellen und in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen

- Bereitstellung von Mustershapefiles zur Ergebnisdokumentation
- Bescheinigung für die Kartierer über den Kartierauftrag

B 4 Vom Auftragnehmer selbst zu beschaffende Unterlagen

- ggf. Einholung von Fahrgenehmigungen

B 5 Vom Auftragnehmer zu liefernde Daten und Unterlagen

Teilleistung 1 (spätestens bis zum 15.03.2018): Erstellung einer Habitattypenkarte pro PF (Vorbegehung vor der ersten Vogelkartierung obligat). Lieferung der Habitattypenkarten an das NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlage und Schlüssel für Habitattypen.

Teilleistung 2 (spätestens bis zum 01.08.2018): Erstellung der Tageskarten sowie der „Papierreviere“ und Lieferung an das NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlagen.

Teilleistung 3 (spätestens bis zum 15.03.2019): Vorbegehung vor der ersten Vogelkartierung. Ggf. Anpassung der Habitattypenkarten (bei Veränderungen gegenüber Vorjahr). Lieferung der Habitattypenkarten an das NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlage und Schlüssel für Habitattypen.

Schlussleistung (spätestens bis zum 01.08.2019): Erstellung der Tageskarten und der „Papierreviere“ und Lieferung an das NABU-VSZ Mössingen als Shapefile gemäß Vorlagen.

B 6 Preise

B 6.1 Abrechnung

Der Zeitaufwand ist getrennt nach Grundkosten, Feldarbeit und Reisezeit zu dokumentieren (Anlage 9 B).

B 6.2 km-Nachweis

Der Auftragnehmer muss einen Nachweis über die gefahrenen Kilometer in Form einer Excel-Tabelle liefern. Unter „Ziel“ ist die PF-Nr. zu notieren.

Datum	Start	Ziel	gefahrenen km (Hin- und Rückfahrt, im Gelände)

B 6.3 Fahrt- und Nebenkosten

Fahrtkosten können bis maximal 0,30 € pro km erstattet werden und müssen separat kalkuliert werden. Die Fahrtkosten sind Maximalbeträge. Erstattet werden nur die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Fahrtkosten. Nebenkosten dürfen nicht gesondert berechnet werden, sie sind in die Stundensätze mit einzurechnen.

B 7 Technische Voraussetzungen

Die Digitalisierung der Kartierergebnisse muss in Form von Punktshapes mit Attributtabellen in ArcGIS/QGIS-kompatiblen Dateien erfolgen.

B 8 Nachweise/Erklärungen/Angaben

B 8.1 Einzureichende Unterlagen/Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt durch Einreichung der kompletten Vergabeunterlagen (Teile A - C) im doppelten Umschlag verschlossen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (siehe auch Teil A) mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Hinweis zur Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung:

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 1 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert, den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt, 10.000 € (netto) übersteigt.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Daher ist es besonders wichtig, auf die Vollständigkeit Ihres Angebotes inkl. aller geforderten Erklärungen, Nachweise etc. zu achten

B 8.2 Nachweise des Bieters

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 8.2.1 Weitere Angaben

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten.
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von **mind. einem** Unternehmen/Büro die in B 8 ff. aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.
Die Anlagen 1 bis 3 sowie die in B 8.2.2.1 e und f geforderten Nachweise sind von allen Unternehmen / Büros beizufügen.
- d) Vollständige Auflistung der Namen aller Personen, die an der Projektarbeit beteiligt sind (Anlage 11)

B 8.2.2 Nachweise zur Eignung und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 8.2.2.1 Nachweise über das nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zur Beurteilung für das nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

- e) aktueller Nachweis entsprechend § 48 Abs. 4 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB vorliegt (Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder gleichwertiger Nachweis). Bitte legen Sie ein polizeiliches Führungszeugnis für eine Person, deren Handeln dem Unternehmen zugerechnet werden kann vor.

Von jedem einzelnen Mitglied / Unternehmen der Bietergemeinschaft ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

- f) aktuelle Bescheinigung der zuständigen Behörde oder gleichwertiger Nachweis entsprechend § 48 Abs. 5 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB vorliegt, also dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist und eine entsprechende Pflichtverletzung durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung nicht festgestellt wurde oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung nicht nachweisen konnten und das Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt wurde und sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit nicht eingestellt hat.

Die Nachweise für § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind beim dem für Sie zuständigen Finanzamt und Sozialversicherungsträger anzufordern. Sollte eine Negativbescheinigung bzgl. der Insolvenz vom Finanzamt nicht ausgestellt werden, ist diese beim Amtsgericht zu beantragen. Wenn in den letzten drei Jahren keine Beiträge zur Sozialversicherung angefallen sind/keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse bestanden, dann reicht ein schriftlicher Hinweis / Eigenerklärung dazu aus.

Auch bei diesem Punkt ist der Nachweis von jedem Mitglied / Unternehmen der Bietergemeinschaft vorzulegen.

- g) Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund gem. § 124 GWB vorliegt (siehe Anlage 3).
- h) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt (siehe Anlage 2).

B 8.2.2.2 Nachweise der Eignung - Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Eignung der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung:

- i) Nachweis der Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht.

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- j) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 bis 2017).

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (siehe Tätigkeitsbereiche unter I) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 bis 2017).

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- I) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 bis 2017) erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Es sind Referenzen von abgeschlossenen Aufträgen aus den unten genannten Tätigkeitsbereichen, die seit dem 1. Januar 2015 erbracht worden sind und die folgende Voraussetzungen erfüllen, mit dem Angebot vorzulegen:

- Brutvogelkartierungen nach der Methode „Linienkartierung“
- Vergleichbare Projekte, die gefestigte ornithologische Kenntnisse des Büros dokumentieren; alle häufigen Brutvogelarten müssen auch akustisch sicher bestimmt werden können.

Darüber hinaus müssen die beteiligten Kartierer in den Jahren 2018 und 2019 dieselben PF bearbeiten (entsprechend MhB-Kartierungsanleitung Anlage 4).

Die Referenzen sind in Form einer Liste (Anlage 10) der erbrachten Leistungen mit Angabe des:

- Auftragswerts,
- Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts,
- Name des öffentlichen oder privaten Auftraggebers

(soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen) zu benennen.

- m) Angabe der Personen, die bei der MhB-Kartierung eingesetzt werden sollen. Ein Kartierer darf max. fünf PF bearbeiten. Es muss eine Mindestanzahl an Personen namentlich genannt werden (Anlage 13).

Mittlere Lose (Lose E, G)	Große Lose (Lose A, B, C, D, F, H)
Namentliche Nennung von mindestens 2 Kartierern/innen	Namentliche Nennung von mindestens 3 Kartierern/innen

Die Losgrößengruppierung wurde anhand der Anzahl der zu kartierenden PF im räumlichen Kontext abgeleitet.

n) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen/Bieter für die Ausführung des Auftrages verfügt.

o) Unterauftragnehmer:

Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / der Bieter unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 8.3 Weitere Nachweise

p) Verpflichtungserklärung gemäß dem LTMG; falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmen (siehe Anlage 1)

q) Darlegung der Referenzprojekte der einzelnen Kartierer/innen (Anlage 12)

r) Angabe der vorgesehenen Kartierer/innen je Los (Anlage 13)

Vor Zuschlagserteilung wird durch die LUBW vom Bieter, der den Auftrag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 9 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Kriterien berücksichtigt:

Kriterien	Punkte
Bewertung der Referenzprojekte gem. Anlage 12	60
Preis gem. Leistungsverzeichnis Anlage 9	40

B 9.1 Bewertung der Referenzprojekte der einzelnen Projektbearbeiter/innen

(Anlage 12): max. 60 Punkte

Bewertet werden die Referenzprojekte gem. B 8.2.2.2 I je Kartierer/in.

Aus den ermittelten Punkten pro Kartierer/in wird ein Mittelwert für das gesamte Büro gebildet.

Referenzen aus den Bereichen	max. Punkte
1. Brutvogelkartierungen nach der Methode „Linienkartierung“ aus den vergangenen drei Jahren (2015-17): - Referenz aus dem Jahr 2015: 15 Punkte - Referenz aus dem Jahr 2016: 15 Punkte - Referenz aus dem Jahr 2017: 15 Punkte	45
2. Vergleichbare Projekte, aus den vergangenen drei Jahren (2015-17), die gefestigte ornithologische Kenntnisse dokumentieren: - Referenz aus dem Jahr 2015: 5 Punkte - Referenz aus dem Jahr 2016: 5 Punkte - Referenz aus dem Jahr 2017: 5 Punkte	15

B 9.2 Bewertung des Preises (Anlage 9): max. 40 Punkte

Preis	max. Punkte
1. Gesamtsumme der obligatorischen Leistungen	20
2. Durchschnittlicher Std.-Satz der Projektleitung, wissenschaftlicher Mitarbeiter und technischer Mitarbeiter	20

Günstigste Gesamtsumme x 20 Punkte / Gesamtsumme des Bieters

Günstiger durchschnittlicher Std.-Satz x 20 Punkte / durchschnittlicher Std.-Satz des Bieters

Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der erreichten Punkte gebildet und beträgt maximal 100 Punkte.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Punktzahl.

Teil C

Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Für die Kalkulation ist die Anlage 9 „Leistungsverzeichnis Monitoring häufiger Brutvögel 2018/19“ zu verwenden. **Pro Los ist ein separates Kalkulationsblatt abzugeben.**

Die Kalkulation erfolgt unter Verwendung der anhängenden Kalkulationstabelle (Anlage 9). Die Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt jedoch auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistung bis zu dem kalkulierten Maximalpreis des Bieters.

Da es sich um ein Maximalpreisangebot handelt, ist eine Erstattung zusätzlicher, nicht im Angebot kalkulierter Kosten auf Nachweis in der Regel nicht möglich. Eine Erstattung von Mehrkosten gegenüber dem Maximalpreisangebot ist nur dann möglich, wenn die Mehrkosten durch zusätzliche, durch den Auftraggeber angeordnete Arbeiten entstanden sind. Dies gilt insbesondere auch für Reisekosten.

C 2 Lieferfristen

Das Werk ist bis spätestens zum **01.08.2019** herzustellen und dem Auftraggeber zu übereignen.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

Teilleistung 1 nach B 5 spätestens bis zum 10.03.2018

Teilleistung 2 nach B 5 spätestens bis zum 01.08.2018

Teilleistung 3 nach B5 spätestens zum 10.03.2019

Teilleistung 4 (Schlussleistung) nach B5 spätestens zum 01.08.2019

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 1 und 2 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

Anlage 1

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG
Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohnsgesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohn-gesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

- Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

- Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohnsgesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 2

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder BieterInnen die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach
- 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
- 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
- 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiLoG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 3

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder BieterInnen die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstößen hat,
2. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
3. wir ausgeschlossen werden können, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
4. kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
5. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
6. das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
7. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
8. das Unternehmen
 - a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
 - c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ich/Wir erkläre(n), nicht gegen § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthalts- und Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsge- setzes verstößen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen kann ich / können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel